

**VERWALTUNGSGERICHT  
HALLE**



1 B 111/26 HAL

**EINGEGANGEN  
13. Mai 2026**

Prof. Dr. Müller

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

**Antragsteller**

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte Prof. Dr. Müller,  
Hansering 3, 06108 Halle (Saale)  
- 25/000301 -

**g e g e n**

die **Stadt Weißenfels**, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Markt 1, 06667 Weißenfels  
- 30 92 582 -

**Antragsgegnerin**

**w e g e n**

**Ordnungsrecht**

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 12. Mai 2026 durch die Bericht-  
statterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### Gründe:

Das Verfahren ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Über die angefallenen Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne das erledigende Ereignis (Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung während des gerichtlichen Verfahrens) nach dem bisherigen Erkenntnisstand voraussichtlich unterlegen wäre. Schwierigen Sach- und Rechtsfragen muss das Gericht im Rahmen der Kostenentscheidung jedoch nicht nachgehen.

Nach dieser nur gebotenen summarischen Prüfung dürfte sich die von der Antragsgegnerin erlassene Allgemeinverfügung als rechtswidrig erweisen und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 VwGO.

Als Rechtsgrundlage hat die Antragsgegnerin § 13 SOG LSA benannt. Nach dieser Norm kann die Sicherheitsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr ist nach § 3 Nr. 3 Buchst. a SOG LSA eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Die vor Schaden zu bewahrende öffentliche Sicherheit umfasst nach § 3 Nr. 1 SOG LSA die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin die konkrete Gefahr und damit die teilweise Untersagung der Nutzung des Dorfplatzes im Ortsteil Reichhardtswerben in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr mit wiederholt massiven nächtlichen Ruhestörungen durch Jugendliche begründet. Was die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen betrifft, kann im Regelfall auf die Begriffsbestimmungen und Maßstäbe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die im Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen zurückgegriffen werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 15. November 2011 - 14 AS 11.2305 - juris Rn. 29), in denen die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme allgemein festgesetzt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 - 4 C 6/98 - juris). Lärmimmissionen sind unzumutbar, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG).

Für solch eine konkrete Gefahr fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten, jedenfalls wurde eine solche weder gegenüber dem Antragsteller noch dem Gericht substantiiert darge-

legt. Der pauschale Vortrag, die Anwohner seien nächtlichen grenzwertüberschreitenden Lärmimmissionen ausgesetzt, geht bislang über eine bloße Behauptung nicht hinaus.

Was der Nachbarschaft eines Dorfplatzes an Geräuschen durch den Aufenthalt an Personen zugemutet werden darf, kann unter besonderer Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets unter Heranziehung der – insoweit hier nicht bindenden - TA Lärm als Orientierungshilfe ermittelt werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 22. August 2023 – 22 CS 23.1265 – juris Rn. 18; OVG Münster, Beschluss vom 24. Januar 2020 – 4 A 2193/16 – juris Rn. 9 ff.; BVerwG, Beschluss vom 3. August 2010 – 4 B 9.10 – juris Rn. 3; Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Mai 2025, TA Lärm Nr. 1, Rn. 12 ff., jeweils m.w.N.).

Wie die örtlichen Verhältnisse sich darstellen (etwa überwiegend Wohngebiet, Dorf- oder Mischgebiet) ist nicht ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden. Auch tragfähige Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen sind nicht dargelegt worden. Allein aus der Gesamtschau der Lärmbeschwerden der Anwohner sowie den Feststellungen des Ordnungsamts der Antragsgegnerin und der Polizei spricht bei summarischer Prüfung jedenfalls nicht viel dafür, dass durch den Aufenthalt von 10 - 20 Jugendlichen auf dem Dorfplatz nachts Geräuschimmissionen hervorgerufen würden, die regelmäßig das Maß dessen überschreiten, das der in unmittelbarer Nachbarschaft lebenden Wohnbevölkerung zumutbar sei. Dabei kommen zunächst nur festgestellte Ruhestörungen nach 22:00 Uhr in Betracht, da die Nachtzeit erst um 22:00 Uhr beginnt (vgl. entsprechend Nr. 6.4 TA Lärm). Somit scheiden schon eine Vielzahl von Beschwerden von Anwohnern aus, die sich etwa um 17:20 Uhr über ballspielende Jugendliche auf dem Dorfplatz oder um 19:20 Uhr über „zu laute“ Jugendliche beschwert haben. Auch welche Art von Lärm (etwa lautes Lachen, Schreien, Grölen, laute Musik etc. oder nur normales Lachen und Unterhalten) festgestellt wurde, wird in der Regel nicht dargelegt. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Lärm von Kindern und Jugendlichen im dörflichen Bereich zur Tageszeit typischerweise sozialadäquat ist und – auch wenn er subjektiv als störend empfunden wird – unterhalb der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen hinzunehmen ist. Aber auch die Beschwerden und Feststellungen hinsichtlich von Lärm nach 22:00 Uhr sind zu unspezifisch. Über das Maß der Lautstärke oder die Art des Lärms erfolgte in der Regel keine Feststellung. Aufgrund der Vielzahl der Beschwerden auch vor 22:00 Uhr kann von einer angespannten Situation zwischen (evtl. lärmempfindlichen) Anwohnern und der Dorfjugend ausgegangen werden, welche aber noch nichts über die Qualität des Lärms und damit von schädlichen Lärmimmissionen aussagt.

Zudem könnte es sich bei den im Verwaltungsvorgang aufgeführten Ruhestörungen nach 22:00 Uhr noch um sog. „seltene Ereignisse“ handeln. Für solche Ereignisse (vgl. Nr. 7.2 TA Lärm) dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm überschritten wer-

den. Angesichts der zehn bisher für das Jahr 2025 festgestellten nächtlichen Ruhestörungen nach 22:00 Uhr auf dem Dorfplatz spricht einiges dafür, dass diese hier als sozial adäquat anzusehen sein dürften. Feststellungen der Antragsgegnerin fehlen hierzu.

Die Allgemeinverfügung erweist sich des Weiteren auch deshalb als rechtswidrig, weil sie den Aufenthalt auf dem Dorfplatz bereits ab 20:00 Uhr - und damit auch zur Tageszeit - untersagt. Gründe hierfür lassen sich weder der Allgemeinverfügung noch dem Verwaltungsvorgang entnehmen. Ein solches Verbot dürfte sich als unverhältnismäßig erweisen und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Danach bestimmt sich die Höhe des Streitwertes in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nach der sich aus dem Antrag für den Antragsteller ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen des Gerichts. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen. Dieser Betrag war nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs 2025 zu halbieren.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor dem Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorüberge-

hend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mengershausen